Reichskriegsgericht

3. Senat

StPL (HLS) III 16/42

StPL (HKA) III 657/41.

Rote Lifte 1848/41

Meheim

20 00661

Pric-15:0003

5 M. geh. 1942 Mr.

Im Namen

des Deutschen Volkes!

Abmiral

10

31,2 frg 10.

Feldurteil.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Zugführer Maximilian Zitter aus St. Veit an der Glan (Kärnten),
- den Zugbegleiter Andreas Waste aus St. Veit an der Glan (Kärnten),
- 3.) den Zugbegleiter Leopold Krug aus St. Veit an der Glan,
- 4.) den Zugbegleiter Ludwig Höfernig aus St. veit an der Glan,
- 5.) den Zugbegleiter Josef Kuchler aus St. Veit an der Glan,
- 6.) den keichsbahnwagenschlosser Anton Truk aus St. veit an der Glan,
- 7.) den Zugbegleiter karl Zimmermann aus St. Veit an der Glan,
 - 8.) den Zugschaffner Peter Schlömmer aus St. Donath,
 - 9.) den Zugführeranwärter Josef Straubinger aus Bruck an der mur (Steiermark),
 - 10.) den Zugschaffner Ernst Martl aus Bruck an der Mur.
 - ll.) den Zugschaffner Michael Essmann aus St. Veit an der Glan,
 - 12.) den Kangierer Franz Tripclt aus St. Veit an der Glan,
- 13.) den Zugführer Josef Hermann

aus

aus St. Veit an der Glan,

- (:():14.) den Zugschaffner Johann König aus Leoben (Steiermark),
 - 15.) den Oberbahnwart Richard Götzinger aus Donawitz (Steiermark)

wegen Begünstigung des Feinds u.a.

hat das keichskriegsgericht, 3. Senat, in der Sitzung vom 25. April 1942 in Klagenfurt auf Grund der Hauptverhandlung vom 14. - 25. April 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

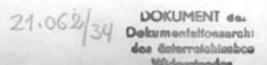
Senatspräsident Dr. Schmauser, Verhandlungsleiter, Generalleutnant Bertram, Generalmajor Bertram, Oberst Graf von Pfeil und Klein-Ellguth, Oberkriegsgerichtsrat Dr. Block.

- als Vertreter der Anklage: Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Fischer,
- als Urkundsbeamter:
 Reichskriegsgerichtsoberinspektor mohr.

für kecht erkannt:

- 1.) Es werden verurteilt:
 - -der Angeklagte Zi-tter wegen kundfunkverbrechens, erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat, und Begünstigung des Feinds zum Tod,
 - der Angeklagte : W a s t e wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat und Begünstigung des Feinds zum Tod,
 - der Angeklagte nöfernig wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat und Begünstigung des Feinds zum Tod, wegen Rundfunkverbrechens zu 5 Jahren Zuchthaus,
 - der Angeklagte K u c h 1 e r wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat und Begünstigung des Feinds zum Tod, wegen Rundfunkverbrechens zu 3 Jahren Zuchthaus,
 - der Angeklagte Zimmermann wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat und Begünstigung des Feinds zum Tod, wegen Rundfunkverbrechens zu 3 Jahren Zuchthaus,
 - der Angeklagte Schlömmer wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat, Begünstigung des Feinds und Verbrechens gegen die Wehrkraft des Deutschen Volks zum Tod, wegen rundfunkverbrechens zu 5 Jahren Zuchthaus,
 - der Angeklagte Straubinger wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat, Begünstigung des Feinds und Rundfunkver-

brechens



brechens zum Tod,

- der Angeklagte Essmann wegen Nichtanzeige zum Tod, wegen Rundfunkverbrechens zu 3 Jahren Zuchthaus,
- der Angeklagte König wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat, Begünstigung des Feinds und Rundfunkverbrechens zum Tod,
- der Angeklagte Götzinger wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat, Begünstigung des Feinds, Kundfunkverbrechens und Verbrechens gegen die Wehrkraft des Deutschen Volks zum Tod.
- der Angeklagte Krug wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat und wegen Nichtanzeige zu 10 Jahren Zuchthaus,
 - der Angeklagte Hermann wegen Nichtanzeige zu 8 Jahren Zuchthaus,
 - der Angeklagte Tripolt wegen Nichtanzeige zu 5 Jahren Zuchthaus.
 - der Angeklagte Truk wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat zu 3 Jahren Zuchthaus.
- 2.) a.) Der Angeklagte Martl wird freigesprochen.

dem Angeklagten Truk auf 3 Jahre.

- b.) Von der weiteren Anklage eines Rundfunkverbrechens wird der Angeklagte Hermann freigesprochen.
- Jober Bhrenrechte werden aberkannt:

 den Angeklagten Zitter, Waste, Höfernig,

 Kuch'ler, Zimmermann, Schlömmer,

 Straubinger, Essmann, König und Göt
 zinger auf Lebensdauer,

 dem Angeklagten Krug auf 10 Jahre,

 dem Angeklagten Hermann auf 8 Jahre,

 dem Angeklagten Tripolt auf 5 Jahre und
- 4.) Die von den Angeklagten Zitter, Höfernig und Schlömmer benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

Von Rechts wegen.